|  |  |
| --- | --- |
| Regierung von Oberbayern |  |
|  |  |
| 55.1-4543-3-2007/03 | Zimmer 2223 |
| Marion Aßmus | Telefon 2728 |
|  |  |
|  | München, 01.07.2021 |

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim;**

**2. Planänderung („Tektur“); Wegfall der Hochwasserschutzmauer im Ortsteil Schwaig und Deichrückverlegung im Bauabschnitt 1 und 2;**

**Hier: Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Vorhabensträger), errichtet derzeit im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, das mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, genehmigte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

Für dieses Vorhaben hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vor Fertigstellung des Vorhabens die zweite Planänderung beantragt. Die Planänderung sieht im Wesentlichen vor, auf die im Bauabschnitt 2 ursprünglich geplante Hochwasserschutzmauer zu verzichten und diese durch einen nach Süden zurückverlegten Deich zu ersetzen. Der rund drei Meter hohe Deich soll konstruktiv an den geplanten Deich in Bauabschnitt 1 bzw. an den bereits realisierten Deich in Bauabschnitt 3 angeschlossen werden. Durch die geplante Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 10 auf den Deichhinterweg / Betriebsweg am Deichfuß wird eine zusätzliche Asphaltierung des bislang mit einer wassergebundenen Decke versehenen Bestandsweges in Bauabschnitt 3 und teilweise in Bauabschnitt 4 auf einer Fläche von insgesamt 360 m² erforderlich. Schließlich sollen zwei Durchlässe die Binnenentwässerung der Fläche zwischen Altdeich und dem neu zu errichtenden Deich sicherstellen.

Da die vorliegend beantragte Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die in Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG genannten Voraussetzungen vorliegen, sieht die Planfeststellungsbehörde gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab und entscheidet in einem nicht-förmlichen Verwaltungsverfahren über das Änderungsvorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Re-gierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Planänderungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.   
Für das zu ändernde Vorhaben „Errichtung und Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ wurde bereits im Ausgangsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG a.F. i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG a.F. (jetzt: §§ 1 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 S. 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Fall ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.   
  
Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insbesondere der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.  
  
2. Allgemeine Vorprüfung  
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und somit eine UVP-Pflicht nicht besteht.   
  
Nach den vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen und dessen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG ergeben sich durch den Deichbau Beeinträchtigungen des Schutzguts „**Landschaftsbild**“ und durch die geplante Asphaltierung des Deichhinterweges bzw. Betriebsweges auf einer Fläche von 360 m² Beeinträchtigungen des Schutzguts „**Boden**“. Die vom Vorhabensträger geplanten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch geeignet, die hierdurch entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vollumfänglich auszugleichen, so dass die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter in der Summe als **unerheblich** erachtet werden kann.   
  
Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert. Beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist sogar eine Verbesserung zu verzeichnen, da sich durch den Wegfall der Hochwasserschutzmauer und die Verschiebung der neuen Deichtrasse nach Süden der Eingriff in den Auwaldbereich am Ufer der Mangfall reduziert.   
  
Angesichts der Geringfügigkeit der vorliegenden Umplanung ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 19.12.2014 enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

gez.

Aßmus  
Regierungsrätin